Der Gemeinderat
Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 82 17, Fax +41 (0)33 225 82 02
stadtschreiber@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

Stadtratssitzung vom 20. August 2015

Postulat Nr. P 5/2015

Postulat betreffend Anpassung der Einbürgerungsverordnung (EVO)

Philipp Deriaz (SVP) und Mitunterzeichnende vom 5. März 2015; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Anpassung folgender Artikel in der Einbürgerungsverordnung (EVO) zu prüfen:

Gültig	Neu
Art. 3 Abs. 1 (Vermutung der Integration) Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.	Art. 3 Abs. 1 (Vermutung der Integration) Die Einbürgerung stellt den Abschluss einer erfolgreichen Integration dar.
Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission) Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit gehört ihr von Amtes wegen an.	Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission) Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit nimmt an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teil, verfügt aber über keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Wahl- und/oder Antragsrecht.
Art. 14 (Gebühren) Für den Entscheid über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts werden folgende Gebühren erhoben: *a* Für Einzelpersonen über 16 Jahre Fr. 600.–. *b* Für Ehepaare Fr. 900.–. *c* Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, bezahlen keine Gebühren. *d* Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KBüG stellen, sowie Kinder zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 15. Altersjahr, die sich selbständig einbürgern lassen, Fr. 300.–.	Art. 14 (Gebühren) - Prüfung der effektiven Kosten - Allenfalls Anpassungen

Begründung

Im Nachgang der erfolgreichen kantonalen Volksinitiative „Keine Einbürgerungen von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ wird die Einbürgerungsverordnung der Stadt Thun zurzeit vom Rechtsdienst überarbeitet und anschliessend dem Gemeinderat vorgelegt. Aus Sicht der Postulanten ist es der richtige Zeitpunkt, um die Prüfung einzelner Punkte zu verlangen.

Art. 3 Abs. 1 (Vermutung der Integration)
Aus Sicht der Postulanten ist eine Einbürgerung sicher nicht Teil, sondern Abschluss einer Integration.

Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission)
Dieser Umstand ist in der Anwendung klar. In der Verordnung aber nicht erwähnt. Die der Einbürgerungskommission angehörenden Mitglieder mit Wahl- und/oder Antragsrecht sind durch den Stadtrat gewählte Mitglieder, weshalb sie über die notwendige demokratische Legitimation für die Ausübung ihrer Funktion verfügen.

Art. 14 (Gebühren)
Das Erstellen eines Dossiers ist umfangreich und mit viel Arbeit verbunden. Eine Überprüfung und allfällige Anpassung ist nach einigen Jahren sicher sinnvoll. Die Postulanten sind der Meinung, dass der/die Gesuchssteller/in für die verursachten Kosten selber aufkommen soll.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 3 Abs. 1 (Vermutung der Integration)

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Beantwortung des Postulats P 11/2011 zur Frage der Integration geäussert. Die Möglichkeit der politischen Partizipation und Mitbestimmung ist neben der strukturellen Integration und der sozialen und kulturellen Integration eine der drei Säulen der Integration.[1] Auch aus Sicht des Gemeinderates ist die Einbürgerung nur eine von vielen Massnahmen der Integration. Sie ist sowohl Huhn als auch Ei und kann entweder krönender Abschluss einer Assimilation oder wichtige Unterstützung eines noch nicht völlig abgeschlossenen Prozesses sein. Wenn ein Fahrschüler die Fahrprüfung besteht, darf er ab sofort alleine ein Fahrzeug lenken. Damit er aber ein guter Autofahrer wird, muss er zuerst Fahrpraxis erlangen. Ähnlich verhält es sich bei der Integration. Die geltende Bestimmung findet sich denn auch wortwörtlich in verschiedenen anderen kommunalen Einbürgerungsverordnungen im Kanton Bern.[2] Die Aufgabe der Behörden ist es zu beurteilen, ob zum Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuchs der von Bund und Kanton weitgehend vorgegebene Integrationsgrad erreicht ist. Die Integration in die schweizerische Gesellschaft bleibt aber eine Daueraufgabe und ist daher auch nach der Einbürgerung durch geeignete Massnahmen zu unterstützen (z.B. Mitarbeit in Vereinen, Nachbarschaftskontakte).

Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission)

Der Leiter der Abteilung Sicherheit gehört der Einbürgerungskommission von Amtes weg an. Er verfügt aber in der Kommission über kein Stimmrecht. Dies wurde immer so gehandhabt und gab bisher noch nie Anlass zu Problemen. Die bisherige Regelung hat sich damit bewährt und es besteht kein Handlungsbedarf. In der Praxis nehmen der Leiter der Abteilung Sicherheit oder dessen Stellvertreterin an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teil. Ihre Aufgabe nehmen sie mit der gebotenen Zurückhaltung wahr: Sie bereiten Geschäfte zu Handen der Einbürgerungskommission vor (Eingang der Gesuche überwachen, die Unterlagen prüfen, Gespräche führen, Einbürgerungsberichte formulieren und Anträge zuhanden der Kommission verfassen) und beantworten bei Bedarf fachliche Fragen. Zudem gilt es zu beachten, dass die mittlerweile strengen Einbürgerungsbestimmungen nur einen kleinen Handlungsspielraum zulassen. Die Einbürgerungskommission ist weiter keine Kommission mit Entscheidbefugnis. Die Einbürgerung basiert auf einem dreistufigen Verfahren, wobei die Entscheidkompetenz auf Gemeindeebene beim Gemeinderat liegt. Es besteht deshalb aus Sicht des Gemeinderates kein Anlass, die geltende Regelung in Frage zu stellen.

Art. 14 (Gebühren)

Die Gemeinden müssen bei der Gebührenerhebung das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigen. In Anlehnung an die Gebührenpraxis des Bundes in Einbürgerungsfragen wurden ab 2006 Gebühren verrechnet, die den Gesamtaufwand der Verwaltung decken.

[1] Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen und des integrationspolitischen Handlungsbedarfs, Bundesamt für Migration im Auftrag des Departementsvorstehers EJPD, Juli 2006, S. 84.
[2] vgl. z.B. Rubigen, Wimmis, Uetendorf

Zum damaligen Zeitpunkt wurden die tatsächlichen Aufwände pro Gesuch durch die Einwohnerdienste erhoben. Zusätzlich wurden anderweitige Kosten wie z.B. Sitzungsgelder oder das Honorar des Fotografen für die Einbürgerungsfeier in die Gesamtkosten miteingerechnet. Auf diese Weise kam der Gemeinderat zu den Pauschalansätzen, die heute gemäss Verordnung angewendet werden. Heute wird also nicht mehr der Aufwand pro Gesuch erfasst und verrechnet, sondern es werden die damals festgelegten kostendeckenden Pauschalen angewendet.

Inzwischen konnten die Verfahren zusätzlich gestrafft und vereinfacht werden. Einerseits sind Aufgaben weggefallen. So wurde die Administration zu Sprachkursen und Einbürgerungstests an die Schulen delegiert oder der Aufwand für die Durchführung von Einbürgerungsfeiern wurde vermindert. Andrerseits sind zusätzliche Aufwände entstanden (zusätzliche Abklärungen betreffend Sozialhilfebezug nach der Abstimmung „Keine Einbürgerungen von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“). Die Grössenordnung der Pauschalansätze ist damit heute immer noch in Ordnung. Die heutigen Gebührenansätze entsprechen damit den vorgenannten Prinzipien. Eine Änderung ist im Moment nicht notwendig. Selbstverständlich werden die Ansätze in regelmässigen Abständen angeschaut und wenn nötig angepasst.

Hinweis zur Revision des eidgenössischen Einbürgerungsrechts

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 das revidierte Bürgerrechtsgesetz verabschiedet. Es obliegt dem Bundesrat, den Termin für das Inkrafttreten zu bestimmen. Dieser ist allerdings noch offen: Nach der Zustimmung des Parlaments zum revidierten Gesetz ist zurzeit eine Ausführungsverordnung zum Bürgerrechtsgesetz in Ausarbeitung. Diese soll den Kantonen, politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen demnächst im Rahmen einer Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet werden. Weiter ist zu beachten, dass den Kantonen ausreichende Umsetzungsfristen einzuräumen sind. In Anbetracht dieser Umstände ist mit einer Inkraftsetzung des revidierten Bürgerrechtsgesetzes frühestens per Frühjahr 2017 zu rechnen. Der definitive Termin wird vom Bundesrat bei der Verabschiedung der Verordnung festgelegt. In diesem Zusammenhang wird geprüft, inwieweit eine erneute Anpassung der städtischen Einbürgerungsverordnung nötig wird.

Antrag
Ablehnung.

Thun, 24. Juni 2015

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller